

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am *Institut für die Geschichte der deutschen Juden*, Hamburg (IGdJ)

§ 1 Präambel

Wissenschaftliche Integrität und Redlichkeit bei der Suche nach wahrheitsgemäßen Erkenntnissen sind unabdingbare Voraussetzungen für eine vertrauenswürdige Wissenschaft. Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschließt der Vorstand des IGdJ nach gemeinsamer Beratung mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mit dem Kuratorium die folgenden, für die wissenschaftliche Arbeit am IGdJ verpflichtenden Richtlinien. Rechtsverbindlicher Bezugsrahmen für deren Anwendung ist der Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Allgemeine Prinzipien und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

1. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler des IGdJ, verpflichtet sich, im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit die Prinzipien und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis für sich als verbindlich anzuerkennen. Dies beinhaltet, dass sie/er

- a) in allen Phasen des Forschungsprozesses nach den anerkannten Regeln (*lege artis*) unter Berücksichtigung der aktuellen fach- und disziplinspezifischen Standards arbeitet,
- b) strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter wahrt bzw. fremdes geistiges Eigentum achtet,
- c) eigene Forschungsergebnisse konsequent selbst in Zweifel zieht,
- d) einen kritischen Diskurs und regelmäßigen Austausch in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zulässt und fördert,
- e) für die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens einsteht und sie im eigenen Handeln und Verhalten verwirklicht.

2. Aus der Suche nach objektiver Erkenntnis auf dem Gebiet der deutsch-jüdischen Geschichte leiten die am IGdJ beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch die besondere Verantwortung bzw. den gesellschaftlichen Auftrag ab, sich Antisemitismus und Rassismus entgegenzustellen. Im Forschungsalltag setzen sie sich dafür ein, dass der wissenschaftliche Diskurs frei von jeglicher Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit geführt wird.

3. Der Vermittlung und Einhaltung dieser Prinzipien – bzw. gegebenenfalls auch aktualisierter Fassungen davon – ist jede wissenschaftlich tätige Mitarbeiterin und jeder wissenschaftlich tätige Mitarbeiter verpflichtet. Zudem wird die Verantwortung für die Standards guter wissenschaftlicher Praxis auch den mit dem IGdJ assoziierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern aller Ausbildungsstufen vermittelt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des IGdJ aller Ausbildungsstufen unterstützen sich gegenseitig im fortwährenden Lernprozess zur Umsetzung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis. Hierzu findet ein regelmäßiger Austausch statt. Die Umsetzung der allgemeinen Prinzipien in der wissenschaftlichen Praxis stärkt dabei die Rolle der Wissenschaft und sichert den verantwortungsvollen Umgang mit der verfassungsrechtlich garantierten Forschungsfreiheit. Die Befolgung der Richtlinien ist somit zentraler Bestandteil des eigenen Berufsethos.

§ 3 Organisationsstruktur und Leitungsverantwortlichkeiten

1. Der Vorstand des IGdJ trägt die Verantwortung für die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen, die für ein redliches wissenschaftliches Arbeiten sowie für die Recherche nach öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen notwendig sind. Er ist zuständig für die Vermittlung und Einhaltung der Richtlinien. Dabei zielt der Vorstand darauf ab:

- a) einen regelmäßigen Austausch und kontinuierliche Lern- und Weiterbildungsprozesse für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ermöglichen,
- b) eine angemessene, kontinuierliche Begleitung, Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses insbesondere in Qualifizierungsphasen umzusetzen,
- c) die Chancengleichheit der Geschlechter zu gewährleisten und Diversität am IGdJ zu fördern,
- d) die Personalauswahl und -entwicklung anhand transparenter und schriftlich festgelegter interner Verfahren und Grundsätze durchzuführen und dabei nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“) weitestmöglich zu vermeiden,
- e) Machtmissbrauch und Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen durch eine verantwortliche Wahrnehmung der Leitungsaufgaben vorzubeugen und Möglichkeiten zur Konfliktlösung bereitzustellen,
- f) durch Beratungsangebote und Mentoring die Karrieregestaltung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals angemessen zu fördern und zu unterstützen.

2. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit.

- a) Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten muss so organisiert werden, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
- b) Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten

– Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals.

c) Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können.

d) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

e) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.

f) Studierende, Graduierte, Doktorandinnen und Doktoranden sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen angemessen zu betreuen. Für jede oder jeden von ihnen ist in der Arbeitsgruppe eine primäre Ansprechpartnerin oder ein primärer Ansprechpartner zu benennen. Die Betreuung schließt die Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis, auch anhand der hierfür vom IGdJ aufgestellten Richtlinien, ein.

§ 4 Bewertung und Begutachtung

1. Der Originalität und Qualität der Forschungsleistungen kommen als Leistungs- und Bewertungskriterien (etwa für Manuskripte, Prüfungen, Beförderungen und Einstellungen) besondere Bedeutung zu. Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert ebenfalls in die Gesamtbewertung einbezogen werden. In die Beurteilung können aber auch weitere Leistungsdimensionen einfließen, wie etwa die Einwerbung von Drittmitteln, das Engagement in der Lehre, der Öffentlichkeitsarbeit und des Wissenstransfers, die redaktionelle Betreuung von Publikationen, die Aufbereitung und Bereitstellung von Forschungsdaten, die nachhaltige Sicherung von Forschungsergebnissen, die Teilnahme an bzw. die Organisation von Konferenzen, Vortragsveranstaltungen u.ä. oder Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationswege, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen. Der mehrdimensionale Ansatz zur Bewertung wissenschaftlicher Leistung ist Grundlage der Personalauswahl.

2. Zur Qualität von Begutachtungsverfahren (Manuskripte, Förderanträge, wissenschaftliche Kompetenzen von Personen) gehört die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter. Diese sind dazu verpflichtet:

a) eine strikte Vertraulichkeit zu wahren, dies bedeutet auch Inhalte aus dem Begutachtungsprozess nicht an Dritte weiterzugeben oder selbst zu nutzen,

b) offen Befangenheiten oder Interessenskonflikte zu benennen.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 5 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im Forschungsprozess

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IGdJ bekennen sich dazu, die allgemeinen Prinzipien und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in allen Teilschritten des Forschungsprozesses sowie in der akademischen Lehre und der wissenschaftlichen Ausbildung zu befolgen und diese zu vermitteln. Dies bedeutet, dass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter

a) bereits bei der Planung von Forschungsvorhaben den aktuellen Forschungsstand sorgfältig ermittelt, berücksichtigt und anerkennt,

b) auf der Grundlage des aktuellen Forschungsstands bzw. bereits öffentlich gemachten Forschungsleistungen relevante und geeignete Forschungsfragen entwirft,

c) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, soweit möglich, anwendet,

d) prüft, ob, und wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit (Alter, Herkunft, Religion, Gesundheitszustand etc.) für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm und die Ziele) bedeutsam sein können,

e) wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden anwendet und entsprechend erläutert,

f) eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung gewährleistet,

g) den Forschungsprozess und die Resultate angemessen protokolliert und dokumentiert,

h) die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten kenntlich macht bzw. auf Originalquellen verweist,

i) nach transparenten und nachvollziehbaren Regeln mit Ideen, Texten, Daten und sonstigen Quellen, die von anderen stammen, umgeht und deren Verwendung unmissverständlich offenlegt.

j) die intersubjektive Überprüfbarkeit der Forschungsergebnisse und -daten gewährleistet und, soweit dies möglich und zumutbar ist, alle grundlegenden Forschungsdaten und Materialien – basierend auf den FAIR Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Re-usable) – zugänglich macht,

k) die Validität der eigenen Ergebnisse kritisch bewertet und konsequent anzweifelt,

l) etwaige Fehler und Unstimmigkeiten in bereits veröffentlichten Forschungen korrigiert bzw. kenntlich macht oder nötigenfalls eine Publikation zurückzieht.

m) Rechte und Pflichten berücksichtigt, namentlich wenn diese aus gesetzlichen Vorgaben oder aus Verträgen mit Dritten resultieren, sowie gegebenenfalls notwendige Genehmigungen einholt,

n) eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen vornimmt und die jeweiligen ethischen Aspekte sorgfältig abwägt.

2. Wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beteiligt sind, stehen diese in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern notwendig, an. Auf diese Weise sind die erforderliche Rollenklarheit und die jeweiligen Verantwortlichkeiten zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.

3. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus diesen hervorgehenden Forschungsergebnissen. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§ 6 Veröffentlichungen und Autorenschaft

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bringen grundsätzlich alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Die Ergebnisse werden, sofern nicht besondere Gründe dagegensprechen, in Form von Publikationen oder auf anderen Kommunikationswegen öffentlich zugänglich gemacht. Dabei verpflichten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Befolgung folgender Regeln:

a) Wissenschaftliche Originalveröffentlichungen, die als Berichte über neue wissenschaftliche Ergebnisse intendiert sind, sollen die Ergebnisse und deren Zustandekommen vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung werden dargelegt, und insbesondere dann, wenn neue Methoden entwickelt wurden.

b) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung, ob, wie und wo sie ihre Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich machen. Im Falle einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung müssen sie wesentliche Befunde, die ihre Ergebnisse und Hypothesen stützen, wie solche, die ihnen widersprechen, gleichermaßen mitteilen. Eigene und fremde Vorarbeiten und relevante Publikationen anderer Autorinnen und Autoren, auf denen die Arbeit unmittelbar aufbaut, müssen möglichst vollständig und korrekt nachgewiesen bzw. zitiert werden.

c) Wenn sich Autorinnen und Autoren für eine Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse entscheiden, wählen sie das Publikationsorgan sorgfältig aus, dessen Seriosität, Qualität und Sichtbarkeit im Diskursfeld der Geschichtswissenschaften, der Jüdischen Studien oder einem anderen dem jeweiligen Forschungsgegenstand angemessenen Fach sorgfältig zu prüfen sind. Ein Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. Dabei kommen neben herkömmlichen, d.h. gedruckten Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften auch internetbasierte Veröffentlichungsformate in Frage. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

d) Eine wiederholte Veröffentlichung derselben Ergebnisse und Texte ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Wiederholung ist grundsätzlich nicht statthaft. Dies gilt auch für Übersetzungen von wissenschaftlichen Publikationen.

e) Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

2. Als Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung dürfen nur diejenigen bezeichnet werden, die einen genuinen und nachvollziehbaren Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet haben.

a) Ein solcher Beitrag liegt insbesondere vor, wenn sie in wissenschaftserheblicher Weise an der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder am Forschungsprozess oder an der Auswertung der Quellen oder an der Formulierung des Manuskripts mitgewirkt sowie seiner Veröffentlichung in der finalen Fassung zugestimmt haben, sie also verantwortlich mittragen.

b) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen haben alle Personen, die Mit-Urheberinnen oder Mit-Urheber im Sinne von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung sind, das Recht auf Anerkennung ihrer Miturheberschaft. Eine Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren muss rechtzeitig stattfinden und erfolgt auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen in den historischen Geisteswissenschaften.

c) Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks zu, das veröffentlicht werden soll. Eine Verweigerung der Zustimmung ist nur zulässig, wenn sie auf einer nachprüfbar Kritik an den Daten, Methoden oder präsentierten Forschungsergebnissen fußt.

d) Wenn ein Beitrag nicht ausreicht, um eine Autorenschaft zu rechtfertigen, kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine sogenannte ‚Ehrenautorenschaft‘ ist unzulässig. Auch aus einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion kann nicht unmittelbar eine Mitautorenschaft abgeleitet werden.

§ 7 Dokumentation, Datensicherung und Archivierung

1. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können.

a) Die Dokumentation darf nicht manipuliert werden und schließt grundsätzlich auch Einzelergebnisse ein, die die Forschungshypothese nicht stützen. Auch eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.

b) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete Empfehlungen existieren, trägt die Dokumentation den jeweiligen Vorgaben Rechnung.

c) Zur Dokumentation gehört es insbesondere, verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu

gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

2. Um die nachträgliche Überprüfbarkeit von Forschungsergebnissen zu gewährleisten, sind relevante Informationen über das Zustandekommen bzw. über die Arbeitsabläufe sowie die benutzten Primärdaten bzw. Quelldokumente, sofern sie nicht anderweitig archiviert worden sind, nach der Publikation auf haltbaren und gesicherten Trägern – in vor Manipulation geschützter Form – im IGdJ für zehn Jahre aufzubewahren. In dieser Zeit ist die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten von berechtigten Dritten zu gewährleisten. Sofern nachvollziehbare Gründe bestehen, bestimmte Daten nicht zu archivieren, legen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies dar. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Publikation der Ergebnisse, bzw. mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Einrichtung verlassen, wird die Möglichkeit eingeräumt, Kopien ihrer Forschungsdaten mitzunehmen. In diesem Fall werden Vereinbarungen getroffen, die sowohl die bisherige als auch die zukünftige Datennutzung berücksichtigen.

§ 8 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Folgend der Verfahrensordnung der Deutschen Forschungsgemeinschaft in der letzten Fassung vom 2. Juli 2019 liegt ein wissenschaftliches Fehlverhalten insbesondere dann vor, wenn eine Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Falsch- und Fehlangaben macht,
2. sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder
3. die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Punkt 1 gelten Falsch- und Fehlangaben, insbesondere:

- a) durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
- b) durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch das Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- c) durch unrichtige Angaben in Publikationslisten oder in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
- d) durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,
- e) durch Mehrfachpublikation von Daten oder Texten ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Wiederholung.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Punkt 2 gilt das sich unberechtigte Zueigenmachen fremder wissenschaftlicher Leistungen, insbesondere durch:

- a) die unbefugte Übernahme bzw. Verwendung von Inhalten Dritter ohne die gebotene Angabe zur Urheberschaft („Plagiat“),
- b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung („Ideendiebstahl“) – beispielsweise als Gutachterin oder Gutachter,
- c) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- d) die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autoren- oder Mitautorenschaft, insbesondere, wenn kein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- e) die Verfälschung des Inhalts,
- f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- g) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Punkt 3 gilt die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch

- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

- a) der Mitautorenschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen im Sinne von Punkt 2 enthält,
- b) der groben Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- c) aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung, Beihilfe oder Duldung) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer,
- d) bei bewusst unrichtigen oder mutwillig erhobenen Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber Dritten.

§ 9 Wahl und Aufgaben der Ombudsperson

1. Die wissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IGdJ – einschließlich der Doktorandinnen und Doktoranden – wählen mit einfacher Mehrheit aus den Reihen der promovierten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler eine Ombudsperson (sowie eine Vertretung) als neutrale und qualifizierte Anlaufstelle in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Ombudsperson ist somit institutsinternes Organ der wissenschaftlichen Selbstkontrolle. Die Ombudsperson trägt zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei: Sie hat keine staatsanwaltliche oder gerichtliche Funktion. Ihr obliegt nicht die verbindliche Klärung von urheberrechtlichen Fragen.
2. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Sofern die gewählte Ombudsperson (sowie deren Stellvertretung) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter an einem drittmittelfinanzierten Projekt ist, ist auch eine kürzere Amtszeit (bis zum Ende des Förderzeitraums) zulässig. Die Ombudsperson darf während der Ausübung ihres Amtes nicht Mitglied des Vorstands sein. Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der geheimen Wahl. Nach erfolgter Wahl werden die Ombudsperson sowie die Stellvertretung in geeigneter Weise am IGdJ bekannt gemacht.
3. Die Ombudsperson berät die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IGdJ vertraulich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und bei Fragen zu möglichem wissenschaftlichen Fehlverhalten.
4. Die Ombudsperson prüft Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern. Alternativ können sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch an das von der DFG eingesetzte, überregional tätige Gremium ‚Ombudsman für die Wissenschaft‘ wenden.
5. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Ombudsperson unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Auch nach Ende ihrer Amtszeit darf der Ombudsperson kein Nachteil erwachsen.
6. Die Ombudsperson überlässt, sobald sie ihre eigene Befangenheit in einem konkreten Fall feststellt, die Bearbeitung des Falles ihrer Stellvertretung.
7. Der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung ist eine angemessene Entlastung von ihren sonstigen Aufgaben zu gewähren.
8. Sowohl die oder der vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene als auch die Person, die über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informiert hat, können sich an den Institutsvorstand wenden, wenn sie die Besorgnis haben, dass die Ombudsperson befangen ist. In diesem Fall ist der Vorstand nach Einholung einer Stellungnahme von der Ombudsperson berechtigt, nach verständiger Würdigung aller Umstände des Einzelfalles den Sachverhalt der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zur weiteren Veranlassung verantwortlich zu übertragen.

§ 10 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Wenn die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten erhält, werden diesen als Verdachtsfall nachgegangen. Dabei ist in geeigneter Weise der Schutz der Hinweisgeberin/ des Hinweisgebers wie der/des Beschuldigten Rechnung zu tragen. Die Beachtung der Vertraulichkeit und der Unschuldsvermutung sind bestimmend.

- a) Die Ombudsperson muss den Hinweisen nachgehen und die Überprüfung des Verdachtes einleiten, sofern die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber über objektive Anhaltspunkte verfügt, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Die Ombudsperson prüft den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb eines angemessenen Zeitraums.
- b) Anzeigen, bei denen die/der Hinweisgebende ihren/seinen Namen nicht nennt (anonyme Anzeige), können nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Ombudsperson belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.
- c) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht.
- d) Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.
- e) Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde.
- f) Der/Dem Hinweisgebenden dürfen keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen, wenn die Anzeige nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgte.
- g) Die Ombudsperson gibt den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer festzulegenden Frist – in der Regel zwei Wochen – Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Eingang der Stellungnahme der/des Betroffenen oder nach Verstreichen der gesetzten Frist entscheidet die Ombudsperson darüber, ob das Verfahren einzustellen ist, weil sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat oder ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung das Verfahren fortgeführt wird. Die Gründe sowie Schritte zum weiteren Vorgehen sind hierfür in einem Abschlussbericht schriftlich festzuhalten und dem Vorstand vorzulegen.
- h) Wenn die Ombudsperson zu dem Ergebnis kommt, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, beruft die Institutsleitung eine Kommission ein. Ihr gehören neben der Ombudsperson (bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter), die eine beratende Stimme hat, zwei Mitglieder des Kuratoriums an, die wissenschaftlich qualifiziert sind (Promotion) und/oder eine volljuristische Ausbildung abgeschlossen haben. Die Kommissionsmitglieder werden, sobald sie ihre eigene Befangenheit in einem konkreten Fall feststellen, durch eine Vertretung ersetzt. Die Kommission tagt nicht öffentlich, ihre Mitglieder sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit von mindestens zwei Stimmen gefasst. Die Kommission fertigt schriftliche Protokolle an, um die wesentlichen Verfahrensschritte und Ergebnisse zu dokumentieren.
- i) Die Kommission prüft den Vorwurf in freier Beweiswürdigung. Die Kommission klärt den ihr zur Untersuchung vorgelegten Sachverhalt von Amts wegen auf. Sie ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle notwendigen Informationen und Stellungnahmen einholen und im

Einzelfall Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

j) Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben. Die Kommission gibt der oder dem Betroffenen in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme. Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der Informantin oder dem Informanten ist auf Wunsch Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben.

k) Die Kommission behandelt den Namen der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers vertraulich. Eine Offenlegung des Namens gegenüber der beschuldigten Person kann im Einzelfall dann geboten sein, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Eine Offenlegung des Namens einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers soll jedoch ausschließlich mit dessen Einverständnis erfolgen. Bevor der Name offengelegt wird, erhält die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber Kenntnis. Sie bzw. er kann vor der Offenlegung des Namens ihren bzw. seinen Verdacht zurückziehen.

l) Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält sie ein wissenschaftliches Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, berät sie über die Möglichkeiten für das weitere Vorgehen, insbesondere über die möglichen Folgen und legt der Institutsleitung einen Abschlussbericht und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen vor.

m) Die wissenschaftlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Vorstand geführt haben, sind der oder dem Betroffenen von der Kommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

n) Wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Institutsleitung auf der Grundlage des Abschlussberichts und der Empfehlung der Kommission, welche Maßnahmen getroffen werden sollen. Der Institutsvorstand prüft, ob und in wie weit andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (frühere oder mögliche Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, Koautorinnen und Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften oder Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und die Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

o) Der Institutsvorstand leitet unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und unter Beachtung der Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder zivilrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein. Möglich ist zudem eine strafrechtliche Würdigung des Vorgangs. Die Ombudsperson wird vom Institutsvorstand über die getroffenen Maßnahmen schriftlich oder elektronisch informiert. Die Unterlagen der Ombudsperson und der Kommission sind, nachdem das Verfahren beendet wurde, zehn Jahre aufzubewahren.

p) Die Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten richten sich nach den Umständen des Einzelfalles und der Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(1) Wenn der Vorstand des IGdJ auf Grundlage des Berichtes der Kommission feststellt, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade zur Folge haben kann, leitet sie den Vorgang an die verleihende Hochschule weiter.

(2) Mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen sind insbesondere Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung und Vertragsauflösung.

(3) Mögliche zivilrechtliche Konsequenzen sind insbesondere die Erteilung eines Hausverbots, Herausgabeansprüche gegen die oder den Betroffenen, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche, Rückforderungsansprüche sowie Schadensersatzansprüche.

(4) Mögliche strafrechtliche Konsequenzen kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches, sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Über die Einschaltung der Ermittlungsbehörden entscheidet die Institutsleitung.

(5) Die Urheberin oder der Urheber wird bei festgestelltem Fehlverhalten dazu aufgefordert, wissenschaftliche Publikationen, die auf Grund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerhaft sind, zurückzuziehen oder zu korrigieren sowie etwaige Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner zu informieren.

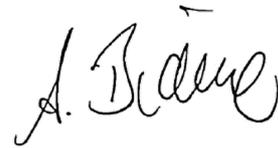
§ 11 Inkrafttreten

Die aktualisierten Richtlinien treten mit ihrer Bekanntmachung am 1. Dezember 2023 für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IGdJ in Kraft und ersetzen die bisherige, seit dem 1. März 2022 gültige Version der Richtlinien.

Hamburg, den 17. November 2023



Kim Wünschmann
(Direktorin)



Andreas Brämer
(Stellvertr. Direktor)